

**DER BUNDESMINISTER
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/16-Parl/82

Wien, am 26. Mai 1982

An die

Parlamentsdirektion

1823/AB

Parlament

1982 -06- 01

1017 WIEN

zu 1796/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1796/J-NR/82, betreffend Auswertung von Bundestheaterproduktionen die die Abgeordneten Dr. SCHÜSSEL und Genossen vom 30. März 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Sieht man von Aufzeichnungen anlässlich von Gastspielen der Bundestheater in den jeweiligen Gastgeberländern ab, beschränkt sich die derzeitige mediale Präsenz der Bundestheater, sowohl was den Hörfunk als auch was das Fernsehen betrifft, auf die Aufzeichnungs- und Übertragungstätigkeit des Österreichischen Rundfunks.

Diese Aktivitäten haben sich in den letzten Jahren, insbesondere nach Inkrafttreten des Grundsatzübereinkommens der Republik Österreich mit dem Österreichischen Rundfunk vom 03.09.1976 stark intensiviert. So wurden seither insgesamt 15 Aufführungen aus dem Burg- und dem Akademietheater sowie 7 Produktionen aus der Staatsoper im Fernsehen übertragen; für die Spielzeit 1982/83 ist die erste Aufzeichnung einer Aufführung der Volksoper im Gespräch. Einige der Sprechtheateraufzeichnungen wurden auch im übrigen deutschen Sprachraum gesendet, die Opernübertragungen weltweit zur Übernahme angeboten.

Bei einer solchen Vielzahl von Fernsehübertragungen neben regelmäßigen Hörfunksendungen von Aufführungen der musikalischen Bühnen der Bundestheater kann, was die traditionellen Medien Hörfunk und Fernsehen betrifft, keineswegs von einer unzureichenden medialen Verwertung von Bundestheaterproduktionen gesprochen werden.

- 2 -

Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß durch die neuen elektronischen Medien (Kabel- und Satellitenrundfunk, Pay-TV, Bildplatten, Videokassetten etc.) weltweit neue audiovisuelle Verwertungsmöglichkeiten den Theatern eröffnet werden. Die Wahrnehmung dieser Marktchancen, die die traditionelle Organisation eines Theaters überfordern würde, bedarf aber neuer Vertriebswege und -ideen.

ad 2) und 3)

Zur Sicherstellung von Hörfunk- und Fernsehübertragungen von Aufführungen der Bundestheater hat die Republik Österreich bzw. der Bundesminister für Unterricht und Kunst alle seinen Bereich betreffenden Vorkehrungen durch den Abschluß des Grundsatzübereinkommens mit dem ORF vom 05.03.1976 getroffen. In diesem Abkommen hat der Österreichische Bundestheaterverband im Bestreben, Aufführungen der Österreichischen Bundestheater einem großen Publikum von Hörern und Sehern durch Hörfunk und Fernsehen zugänglich zu machen, sein Einverständnis erklärt, daß der ORF in beliebiger Anzahl Aufführungen der Bundestheater (Staatsoper, Volksooper, Burgtheater, Akademietheater) für Hörfunk- und Fernsehzwecke aufzeichnen und senden darf.

Hinsichtlich der Senderechte der künstlerisch Mitwirkenden bei Aufzeichnungen und Aufführungen des Burg- und Akademietheaters ist auf der Grundlage dieses Grundsatzübereinkommens ein Ausführungsvertrag zwischen dem ORF, dem Betriebsrat des künstlerischen Personals des Burgtheaters und dem Österreichischen Bundestheaterverband geschlossen worden. Dieses Vertragswerk, das den Charakter eines Rahmenvertrages besitzt, hat sich in den nunmehr fast fünf Jahren seines Bestehens, als ein von allen Partnern honoriertes höchst taugliches Instrument für die vertragsmäßige Abwicklung von Fernsehübertragungen aus den Sprechbühnen der Bundestheater erwiesen.

Was das gescheiterte langfristige Kooperationsabkommen mit dem ORF hinsichtlich von Fernsehübertragungen aus der Staatsoper betrifft, so waren die Gründe für das Nichtzustandekommen dieses Vertragswerkes vielfältig und komplex. Sie lagen vor allem darin, daß die Betriebsräte des künstlerischen Personals der Wiener Staatsoper

- 3 -

als Vertreter des künstlerisch Mitwirkenden der vom ORF vorgeschlagenen Überlassung und Abgeltung der audiovisuellen Verwertungsrechte durch Bildplatte und/oder Bildkassette, die integrierender Bestandteil des ORF-Anbots war, nicht zustimmten bzw. mit der Pauschalierung der Abgeltungssumme (7,5 Mio. Schilling pro Aufführung) nicht einverstanden waren, weil sie feststellten, daß in manchen Fällen der an das künstlerische Personal für die Fernsehmitwirkung zu zahlende Betrag die angebotene Summe überschreiten würde.

Der Forderung der Betriebsräte nach einer Ausfallshaftung durch den Österreichischen Bundestheaterverband für den Fall, daß die Verteilungsquote für das künstlerische Personal nicht ausreichen würde, konnte der Österreichische Bundestheaterverband aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen nicht beitreten.

Wenn der langfristige Kooperationsvertrag auch als gescheitert anzusehen ist, hat es sich doch gezeigt, daß eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Kulturinstituten Österreichische Bundestheater und Österreichischer Rundfunk auf der Basis von Einzelverträgen möglich ist, wurden doch seither vier Aufführungen ("Die Fledermaus", "André Chenier", "Baal" und "Die verkaufte Braut") und mehrere Matineen aus der Wiener Staatsoper im Fernsehen übertragen.

Hörfunkübertragungen des ORF aus der Wiener Staatsoper laufen schon seit Jahren unproblematisch. Auf Grund eines langfristigen Vertrages mit den Betriebsräten des künstlerischen Personals der Staatsoper ist der ORF berechtigt, eine bestimmte Anzahl von Aufführungen pro Saison aufzuzeichnen und zu senden.

ad 4)

Die Zielsetzung, die mit der Gründung der "TELETHEATER-Video-film-Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H." verfolgt werden, sind klar dem Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft zu entnehmen.

Dieser Unternehmensgegenstand ist im wesentlichen die Herstellung, die Vervielfältigung und der Vertrieb von Aufzeichnungen jeder

- 4 -

Art auf Bild und/oder Tonträger, insbesondere von Aufführungen von Sprech- und Musiktheatern einschließlich der Vornahme aller sonst mit dem Unternehmensgegenstand verbundenen Nebentätigkeiten.

Durch die Gründung einer eigenen Medienverwertungsgesellschaft will die Republik eine Organisationseinheit schaffen, die durch Raschheit, Beweglichkeit und Entschlußkraft ein konkurrenzfähiges Verhalten gegenüber anderen Anbietern auf dem Theater- und Opernmedienmarkt möglich macht. Im übrigen haben ausländische Theater, wie "Covent Garden" oder die "Met" ebenfalls eigene Vertriebs- und Produktionsgesellschaften für die mediale Auswertung ihrer Bühnenproduktionen gegründet.

Dies beweist, daß der von den Österreichischen Bundestheatern beschrittene Weg - Gründung einer eigenen Medienverwertungsgesellschaft - international üblich und notwendiger Ausfluß der derzeitigen Verhältnisse auf dem internationalen Opern- und Theatermedienmarkt ist.

ad 5)

Laut Gesellschaftsvertrag der "TELETHEATER Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H." übernimmt die Republik Österreich eine Stammeinlage von S 30.600.000,-- (Schilling dreißig Millionen sechshunderttausend). Auf diese Stammeinlage hatte sie anlässlich der Gesellschaftsgründung eine Einzahlung von S 7.650.000,-- zu leisten.

Somit ist auch nur der einbezahlte Geschäftsanteil budgetansatzmäßig zu berücksichtigen gewesen. Die erforderlichen Mittel in Höhe von S 7.650.000,-- sind im Budgetjahr 1981 zu Ansatz 1/54093 Kapitalbeteiligung an sonstigen Unternehmungen) haushaltsmäßig verrechnet worden.

ad 6) bis 9)

Nach der Übernahme des Geschäftsanteiles des aus handelsrechtlichen Gründen bei der Gesellschaftsgründung erforderlichen Mitgesellschafters wird die Republik Österreich die Geschäftsanteile der "TELETHEATER Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H." zu 100 % innehaben.

- 5 -

Alle Überlegungen über die Beteiligung privater Unternehmen der Medienbranche an der "TELETHEATER Gesm.b.H" sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt bloße Denkmodelle. Diese bedürfen zu ihrer Konkretisierung noch eingehender Diskussion und Überlegung, doch dürfte es unbestreitbar sein, daß eine optimale Auswertung in der Konzentration aller Kräfte zum Vorteil aller gegeben ist.

Sollte sich die Republik Österreich entschließen, Geschäftsanteile bis zu 49 % des Stammkapitals an andere Gesellschafter zu übertragen, so bedeutet dies keineswegs, daß Gewinne der Republik Österreich entgehen würden, sondern, daß durch die zusätzlichen Geschäftsmöglichkeiten, die ein allfälliger potenter Partner bringen müßte - sonst würde man ihn als Gesellschafter nicht akzeptieren -, die Gewinnbasis im Gegenteil verbreitert werden würde.

Damit würde der wirtschaftlichen Zwecksetzung - Verringerung der Zuschüsse der Republik zum Budget der Bundestheater durch Gewinne aus medialer Verwertung im Rahmen der "TELETHEATER Ges.m.b.H" noch in größerem Maße entsprochen und auch dem Steuerzahler gedient werden.

ad 10)

Um eine Aufzeichnung einer Theater- oder Opern-Produktion zustandezubringen, die Grundlage jeder weiteren medialen Verwertung ist, sind grundsätzlich eine Vielzahl von Rechten zu klären, und zwar die folgenden:

- die Veranstalter-Rechte
- die Rechte der Interpreten der Aufführung (Chor, Orchester, Ballett, Solisten usw.)
- die Rechte der Autoren und Komponisten des zur Aufführung gelangenden Werkes
- die Hersteller-Rechte des Produzenten der Aufzeichnung

Da die Republik Österreich bei Aufzeichnungen aus Bühnen der Österreichischen Bundestheater als Eigentümerin dieser Bühnen nur über die Veranstalter-Rechte, nicht aber über die sonstigen

- 6 -

zur alleinigen Verwertung für Hör- und Fernseh Rundfunk bzw. sonstige audiovisuelle Zwecke erforderlichen Rechte verfügt, ist in jedem Fall ein finanzieller Ausgleich zwischen allen Rechteinhabenden herbeizuführen.

Schon aus diesen urheberrechtlichen Gründen können etwaige Erlöse aus der Verwertung von Bundestheater-Produktionen nicht zur Gänze den Bundestheatern zufließen, sondern sind in gerechtem Verhältnis zwischen den zur Produktion beitragenden Rechteinhabern unter allfälliger Berücksichtigung der Anteile der den Vertrieb durchführenden Unternehmen aufzuteilen. Im übrigen sei auf die Bemerkung zu den Punkten 6 - 9 hingewiesen.

ad 11)

Der Vertrag mit dem designierten Direktor der Wiener Staatsoper wurde am 21.09.1979 geschlossen und enthält keinerlei Bezugnahme auf irgendeine Zusicherung einer Gründung einer Medienverwertungsgesellschaft der Österreichischen Bundestheater im Zusammenhang mit seinem Amtsantritt.

Lorin Maazel, dessen hochrangiges Engagement nicht zuletzt im Hinblick auf seine Internationalität und sein Ansehen und damit des zusätzlichen Anreizes für eine weltweite Verwertung von Produktionen der Wiener Staatsoper getätigt wurde, hat aber mehrfach den Wunsch nach einer Gründung einer solchen Medienverwertungsgesellschaft deponiert, weil er der Ansicht ist, daß die Durchführung seiner Medienpläne eine neue und bessere organisatorische und gesellschaftliche Basis erfordert.

